Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 8. Sitzung (01.12.1925)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 53.

Beilage zur Niederschrift über die 8. Sitzung vom 1. Dezember 1925.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Justizminister Trunk, den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die zweite Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

dem Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Oberregierungsrat Dr. Umhauer im Justizministerium bestellt.

Karlsruhe, den 27. November 1925.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident und Justizminister

Trunk

Entwurf eines Gesetzes

über

die zweite Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

In Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1924 über die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305) werden die Worte „spätestens bis zum 1. Januar 1926" ersetzt durch die Worte „im Zusammenhang mit der landesgesetzlichen Regelung der Fürsorgepflicht gleichfalls".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 28. März 1924 über die Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (GVBl. Seite 57) wurde das Staatsministerium ermächtigt, die zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Dieser Ermächtigung wurde jedoch der Vorbehalt beigefügt, daß, soweit nach einzelnen Vorschriften des genannten Reichsgesetzes zu seiner Ausführung landesgesetzliche Regelung erforderlich sei, die getroffenen Maßnahmen spätestens bis zum 1. Januar 1925 im Wege der geordneten Gesetzgebung geregelt werden müssen. Durch Gesetz vom 18. Dezember 1924 (GVBl. S. 305) wurde diese Frist bis zum 1. Januar 1926 erstreckt. Für diese Änderung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Durch die Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. S. 100) war die Fürsorge für Hilfsbedürftige einschließlich der hilfsbedürftigen Minderjährigen neu geregelt und die Durchführung Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden übertragen worden. Im Hinblick auf die enge Verbindung der Jugendwohlfahrt mit der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige erschien es geboten, die Jugendämter den Bezirksfürsorgeverbänden anzugliedern. Dies ist im Anschluß an die badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924 (GVBl. S. 59) durch die badische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 31. März 1924 (GVBl. S. 63) geschehen.

§ 31 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ermächtigt die Landesregierung, soweit nach Landesrecht eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, bis dahin die in der Reichsverordnung den Ländern vorbehaltene Bestimmung im Verordnungsweg zu erlassen. Eine Frist für den Ersatz der Verordnungsbestimmungen durch gesetzliche Regelung ist weder in der Reichsverordnung noch in der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vorgesehen. Es erschien aber wünschenswert, die landesgesetzliche Regelung der Jugendwohlfahrt nicht vor jener der Fürsorgepflicht vorzunehmen, weil die mit der Durchführung der Fürsorgepflicht betrauten Bezirksfürsorgeverbände naturgemäß auch die Träger der Jugendwohlfahrt sein müssen und der Landtag über die Tätigkeit von Behörden nicht wohl be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schließen kann, bevor er sich über die Organisation und die Träger dieser Behörden schlüssig gemacht hat.

Die Hoffnung, daß die gesetzliche Regelung der Fürsorgepflicht bis zum 1. Januar 1926 erfolgt sei, hat sich nicht erfüllt. Ein Gesetzentwurf über die Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ist zwar in Bearbeitung, es ist aber nicht anzunehmen, daß der Landtag bei der zur Verfügung stehenden nur kurzen Frist bis zum 1. Januar 1926 die umfangreiche Gesetzesmaterie wird verabschieden können. Die Folge hiervon ist, daß die in Artikel II des erwähnten Gesetzes für die gesetzliche Regelung der Jugendwohlfahrt vorgesehene Frist bis zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung der Fürsorgepflicht erstreckt werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg